

**Gemeinde Schlierbach
Landkreis Göppingen**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schlierbach werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schlierbach unter www.schlierbach.de unter der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice / Aktuelles“ durchgeführt.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Hauptamt der Gemeindeverwaltung Schlierbach, Hölzerstraße 1, zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.
Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zugesandt.
Öffentliche Bekanntmachungen werden zudem nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlierbach veröffentlicht und zeitgleich im Schaukasten im Rathaus ausgehängt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlierbach, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes Schlierbach.
- (4) Die Vorschriften treten am Tag nach ihrer Einstellung im Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

§ 2

- (1) Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 08.11.1976 (jeweils in allen Änderungen) außer Kraft.